



Ständige Kommission für Sprachenkontrolle
rue Montagne du Parc 4 - 1000 BRÜSSEL

Brüssel, den 3. Juli 2018

[...]

[...]

Sehr geehrter Herr geschäftsführender Verwalter,

in ihrer Sitzung in vereinigten Abteilungen vom 29. Juni 2018 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine Klage untersucht, die ein deutschsprachiger Kläger gegen die von der Gesellschaft SOFICO beauftragte Gesellschaft FONDASOL eingereicht hat; die Klage bezieht sich zunächst auf einen von ihm in Französisch erhaltenen Brief, in dem mitgeteilt worden ist, dass im Vorfeld eines Straßenbauprojekts auf seiner Parzelle Bohrungen vorgenommen werden. Nachdem der Kläger um eine Fassung des Briefes in deutscher Sprache gebeten hat, hat die Gesellschaft FONDASOL ihm einen vollkommen unverständlichen Brief in einem fehlerhaften Deutsch zugestellt, was den zweiten Gegenstand der Klage darstellt.

*
* *

Wir haben Sie am 20. März 2018 diesbezüglich befragt.

Auf das Informationsersuchen der SKSK haben Sie uns am 7. Mai 2018 wie folgt geantwortet (Übersetzung):

"Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Betreffende, nachdem er von der Gesellschaft FONDASOL eine Fassung dieses Schreibens in deutscher Sprache verlangt hat, einen in einem unzureichenden Deutsch aufgesetzten Brief erhalten hat.

Wir bestätigen Ihnen, dass die Gesellschaft FONDASOL über einen von unserer Einrichtung vergebenen öffentlichen Auftrag mit einer Kampagne über geotechnische Proben im Rahmen des Projekts "N62 BURG-REULAND - Umgehung von Oudler" betraut worden ist.

Wir haben weder weitere Auskünfte im Rahmen dieser Akte mitzuteilen noch eine besondere Meinung zu äußern.

Um künftig weitere Zwischenfälle dieser Art zu vermeiden, werden wir dafür sorgen, dass in unseren Lastenheften die Verpflichtungen in Sachen Sprachengebrauch deutlicher angegeben werden, die für Auftragnehmer von Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen gelten, die im Rahmen der ihnen von unserer Einrichtung anvertrauten Aufträge Schreiben an Einwohner der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets richten müssen."

*
* *

Die AG FONDASOL wurde von der Gesellschaft SOFICO im Vorfeld eines Straßenbauprojekts mit Bohrungen beauftragt.

Die AG FONDASOL ist also mit einem Auftrag betraut, der über die Grenzen eines Privatunternehmens hinausreicht und ihr durch die öffentlichen Behörden im Rahmen des Gemeinwohls anvertraut worden ist, wie in Artikel 1 § 1 Nr. 2 der durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) erwähnt. Folglich unterliegt sie innerhalb der Grenzen dieses Auftrags den KGS.

Die SOFICO ist eine öffentlich-rechtliche Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit der Wallonischen Region. Folglich muss hinsichtlich der Anwendung des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten auf das ordentliche Gesetz vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) für die Wallonische Region verwiesen werden.

Gemäß Artikel 41 des ordentlichen Gesetzes vom 9. August 1980 zur Reform der Institutionen (OGRI) gebrauchen die Dienststellen der Wallonischen Regionalexekutive, deren Tätigkeit sich sowohl auf Gemeinden des französischen Sprachgebiets als auch auf Gemeinden des deutschen Sprachgebiets erstreckt, in ihren Beziehungen mit Privatpersonen die Sprache oder die Sprachen, die für die lokalen Dienststellen ihres Amtsbereichs dafür vorgeschrieben sind.

Die Gemeinde Burg-Reuland ist eine lokale Dienststelle im Sinne der KGS und liegt gemäß Artikel 5 der KGS im deutschen Sprachgebiet.

Der vom Kläger erhaltene Brief ist eine Beziehung mit einer Privatperson wie in den durch Königlichen Erlass vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KGS) erwähnt und muss gemäß Artikel 12 § 1 der KGS in den Gemeinden des deutschen Sprachgebiets in Deutsch aufgesetzt sein.

Der von der AG FONDASOL an den Kläger gerichtete Brief hätte in Deutsch aufgesetzt sein müssen.

Was den zweiten Teil der Klage in Bezug auf den in Deutsch aufgesetzten oder übersetzten Brief betrifft, stellt die SKSK fest, dass es sich hierbei um ein Problem der Veranschaulichung der Sprache handelt.

Somit ist die SKSK der Ansicht, dass sie nicht zuständig ist, sich in dieser Angelegenheit zu äußern.

Die SKSK ist daher der Ansicht, dass nur der erste Teil der Klage zulässig und begründet ist.

Eine Kopie des vorliegenden Gutachtens ergeht an den Kläger.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

E. VANDENBOSSCHE